

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2000/C 307/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2000/C 307/02	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(1)</sup> .....	2
2000/C 307/03	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(1)</sup> .....	4
2000/C 307/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1745 — EADS) <sup>(1)</sup> .....	4
2000/C 307/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2194 — CCF-Loxxia/Crédit Lyonnais-Slibail/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
	<b>EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM</b>	
	<b>EFTA-Überwachungsbehörde</b>	
2000/C 307/06	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und der EFTA-Überwachungsbehörde bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens .....	6
2000/C 307/07	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde über die 24. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen (Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vorschriften über Beihilfen für den Umweltschutz) .....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 307/08	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde über die 25. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen (Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Kunstfaserindustrie) .....	16
	<b>Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten</b>	
2000/C 307/09	Liste der in Island, Liechtenstein und Norwegen zugelassenen Kreditinstitute im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 77/780/EWG .....	17

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs** <sup>(1)</sup>**25. Oktober 2000**

(2000/C 307/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4430	Dänische Kronen
	=	339,49	Griechische Drachmen
	=	8,4602	Schwedische Kronen
	=	0,5771	Pfund Sterling
	=	0,8307	US-Dollar
	=	1,2644	Kanadische Dollar
	=	89,8	Yen
	=	1,5015	Schweizer Franken
	=	7,946	Norwegische Kronen
	=	72,36	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,5978	Australische Dollar
	=	2,0805	Neuseeland-Dollar
	=	6,3751	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates <sup>(1)</sup> über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(2)</sup>**

(2000/C 307/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

**Erteilte Betriebsgenehmigungen**

*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Veritair Limited	Cardiff Heliport Foreshore Road, East Moore Cardiff, South Glamorgan CF1 5LZ	Fluggästen, Post, Fracht	16.5.2000

*Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung*

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Forth & Clyde Helicopter Services Limited	Building 98a, General Aviation Area Edinburgh Airport EH12 9DN	Fluggästen, Post, Fracht	17.7.2000
Heliflight (UK) Limited	Wolverhampton Airport Bobbington, Stourbridge W. Midlands DY7 5DY	Fluggästen, Post, Fracht	28.6.2000
Police Aviation Services Limited	Gloucester Airport Staverton, Cheltenham Gloucestershire GL51 6SS	Fluggästen, Post, Fracht	10.4.2000
EBG Helicopters Limited	Hangar One Redhill Aerodrome, Kingsmill Lane Redhill, Surrey RH1 5JY	Fluggästen, Post, Fracht	19.4.2000

**Widerrufene Betriebsgenehmigungen**

*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Caledonian Airways Limited	Caledonian House, Gatwick Airport West Sussex RH6 0LF	Fluggästen, Post, Fracht	28.4.2000
Brintel Helicopters Limited (British International)	Buchan Road, Aberdeen Airport, Dyce Aberdeen AB21 7BZ	Fluggästen, Post, Fracht	3.8.2000

<sup>(1)</sup> Abl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> Der Europäischen Kommission vor dem 15.10.2000 mitgeteilt.

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Air Bristol Limited (AB Airlines)	Enterprise House Stansted Airport, Stansted Essex CM24 1QW	Fluggästen, Post, Fracht	1.4.2000
Atlantic Bridge Aviation Limited (Sky-Trek Airlines and/or Euroceltic Airways)	Lydd Airport, Kent TN29 0QL	Fluggästen, Post, Fracht	16.8.2000

*Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung*

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Truman Aviation Limited (Truman Air Charter)	Nottingham Airport, Tollerton Nottingham NG12 4GA	Fluggästen, Post, Fracht	17.3.2000
Justgold Limited (Blackpool Air Charter)	Blackpool Airport Air Centre, Blackpool Lancashire FY4 2QS	Fluggästen, Post, Fracht	26.5.2000
CSE Bournemouth Limited (IDS Aircraft)	Citation Centre, Hangar 266 Bournemouth International Airport Christchurch, Dorset BH23 6NW	Fluggästen, Post, Fracht	30.6.2000
Graff Aviation Limited	Orchard End, Avondasset, Leamington Spa Warwickshire CV33 0AY	Fluggästen, Post, Fracht	7.9.2000
Clacton Aero Club (1988) Limited	Clacton Airfield, West Road, Clacton-on-Sea Essex CO15 1AG	Fluggästen, Post, Fracht	15.5.2000
Air Care (South West) Limited	Darley House, Upton Cross, Liskeard Cornwall PL14 5AS	Fluggästen, Post, Fracht	2.5.2000
Dragon Helicopter Services Limited (Redhill Helicopter Centre)	Hangar One, Redhill Aerodrome, Kingsmill Lane, Redhill, Surrey RH1 5YP	Fluggästen, Post, Fracht	20.4.2000

**Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers**

*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Scotia Helicopter Services Ltd (zuvor: Bond Helicopters Ltd)	Aberdeen Airport East, Dyce Aberdeen AB2 0DT	Fluggästen, Post, Fracht	18.7.2000
JMC Airlines Limited (zuvor: Flying Colours Airlines Ltd)	Commonwealth House, Chicago Avenue Manchester International Airport Manchester M90 3DP	Fluggästen, Post, Fracht	3.5.2000

**Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates <sup>(1)</sup> über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(2)</sup>**

(2000/C 307/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DÄNEMARK

**Widerrufene Betriebsgenehmigungen**

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Air Alpha A/S	Odense Lufthavn, Lufthavnsvej 31, DK-5720 Odense N	Fluggästen, Post, Fracht	1.9.2000

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> Der Europäischen Kommission vor dem 15.10.2000 mitgeteilt.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

(Sache COMP/M.1745 — EADS)

(2000/C 307/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. Mai 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1745. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2194 — CCF-Loxxia/Crédit Lyonnais-Slibail/JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 307/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 16. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Crédit Commercial de France (CCF), das der HSBC Gruppe (Großbritannien) angehört, und Crédit Lyonnais erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei Loxxia, Slibail und Slibail Location durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - CCF: Kreditinstitut (Bank- und Finanzaktivitäten);
  - Crédit Lyonnais: Kreditinstitut (Bank- und Finanzaktivitäten);
  - Loxxia: Tochterunternehmen von CCF, hauptsächlich aktiv auf dem Gebiet Leasing von beweglichen Vermögensgegenständen (via Loxxia-Bail) und Vermietungen (via Loxxia-Multibail) an Unternehmen und Selbständige;
  - Slibail und Slibail Location: Tochterunternehmen von Crédit Lyonnais, hauptsächlich aktiv auf dem Gebiet Leasing von beweglichen Vermögensgegenständen (Slibail) und Vermietungen (Slibail Location) an Unternehmen und Selbständige, Slibail und Slibail Location halten auch 49 % Beteiligung an Slibail LD, einem auf langfristige Kraftfahrzeugvermietungen spezialisierten Unternehmen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2194 — CCF-Loxxia/Crédit Lyonnais-Slibail/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

### Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und der EFTA-Überwachungsbehörde bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens

(2000/C 307/06)

- A. Die vorliegende Bekanntmachung ergeht gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen).
- B. Die Europäische Kommission hat eine Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 (jetzt Artikel 81 und 82) EG-Vertrag veröffentlicht<sup>(1)</sup>. Diese nicht verbindliche Bekanntmachung enthält Grundsätze und Regeln, die die Europäische Kommission im Bereich des Wettbewerbs befolgt. Außerdem wird darin erläutert, wie die Kommission mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten will.
- C. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde ist die vorerwähnte Bekanntmachung EWR-relevant. In dem Bestreben, im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und eine einheitliche Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln zu gewährleisten, nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde in Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens vorliegende Bekanntmachung vor. Den in dieser Bekanntmachung niedergelegten Grundsätzen und Regeln wird die Behörde bei Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln folgen.
- D. Mit dieser Bekanntmachung soll insbesondere erläutert werden, wie die EFTA-Überwachungsbehörde mit den Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten bei der Anwendung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens im Einzelfall zusammenarbeiten will.

#### I. ROLLE DER EFTA-STAA TEN UND DER EFTA-ÜBERWACHUNGS- BEHÖRDE

(1) Im Bereich der Wettbewerbspolitik kommen der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten unterschiedliche Funktionen zu. Während die EFTA-Überwachungsbehörde zusammen mit der Europäischen Kommission (nachstehend „Kommission“) für die Durchführung der EWR-Wettbewerbsregeln zuständig ist, wenden die Mitgliedstaaten ihr nationales Recht an, sind aber auch in die Anwendung von Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens einbezogen.

(2) Die Einbeziehung der EFTA-Staaten in die EWR-Wettbewerbspolitik ermöglicht es, die Entscheidungen möglichst nah an den Betroffenen zu erlassen. Die dezentrale Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln führt auch zu einer besseren Aufgabenteilung. Wenn in Anbetracht des Umfangs oder der Auswirkungen ein beabsichtigtes Vorgehen besser auf EWR-Ebene verwirklicht werden kann, ist es Sache der EFTA-Überwachungsbehörde, tätig zu werden, sofern sie nach Artikel 56 des EWR-Abkommens zuständig ist<sup>(2)</sup>. Im übrigen ist es Sache der Wettbewerbsbehörde des betroffenen EFTA-Staats, einzugreifen.

(3) Das EWR-Recht wird von der EFTA-Überwachungsbehörde, der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden einerseits sowie den nationalen Gerichten anderer-

seits in Übereinstimmung mit den Grundsätzen angewandt, die sich aus der EWR-Gesetzgebung und der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes sowie des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften herausgebildet haben.

Die nationalen Gerichte sind für die Wahrung der subjektiven Rechte der Privatpersonen in ihren wechselseitigen Beziehungen zuständig<sup>(3)</sup>. Nach EG-Recht ergeben sich diese subjektiven Rechte aus der direkten Wirkung, die der Gerichtshof den in Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 EG-Vertrag enthaltenen Verboten<sup>(4)</sup> und den Freistellungsverordnungen<sup>(5)</sup> zuerkannt hat. Was das EWR-Recht und die EFTA-Staaten angeht, so

<sup>(3)</sup> Rechtssache T-24/90, Automec/Kommission, genannt Automec II, Slg. 1992, S. II-2223, Randnummer 85. Nach Artikel 6 des EWR-Abkommens werden unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens erlassen hat. Was die einschlägigen Entscheidungen angeht, die nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens erlassen wurden, so folgt aus Artikel 3 Absatz 2 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens, dass die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof die in entsprechenden Entscheidungen dargelegten Grundsätze gebührend berücksichtigt werden.

<sup>(4)</sup> Rechtssache 127/73, BRT/SABAM, Slg. 1974, S. 51, Randnummer 16.

<sup>(5)</sup> Rechtssache 63/75, Fonderies de Roubaix-Wattrelos/Fonderies A. Roux, Slg. 1976, S. 111.

<sup>(1)</sup> ABl. C 313 vom 15.10.1997, S. 3.

<sup>(2)</sup> Für die Bearbeitung von Einzelfällen im Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens ist nach Artikel 56 des EWR-Abkommens entweder die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Europäische Kommission zuständig. Für einen Fall ist stets nur eine Behörde zuständig.

hängt die interne Wirkung des EWR-Rechts in den EFTA-Staaten nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde vorbehaltlich des Protokolls 35 zum EWR-Abkommen vom jeweiligen Verfassungsrecht ab. Nach diesem Protokoll sind die EFTA-Staaten verpflichtet, nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, dass bei Konflikten zwischen durchgeführten EWR-Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen die EWR-Bestimmungen vorgehen. Nach der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs impliziert eine solche Bestimmung außerdem, dass Einzelpersonen und Marktteilnehmer im Falle eines Konflikts zwischen durchgeführten EWR-Bestimmungen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sein müssen, sich vor nationalen Gerichten auf Rechte zu berufen, die auf Bestimmungen des EWR-Rechts zurückgehen und Teil der jeweiligen nationalen Rechtsordnung sind, sofern sie inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen<sup>(6)</sup>. Die Beziehungen zwischen den nationalen Gerichten und der EFTA-Überwachungsbehörde bei der Anwendung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen werden in einer Bekanntmachung der Überwachungsbehörde von 1995 im Einzelnen erläutert<sup>(7)</sup>. Die vorliegende Bekanntmachung ist deren Entsprechung im Hinblick auf die Beziehungen zu den nationalen Wettbewerbsbehörden.

(4) Sowohl die EFTA-Überwachungsbehörde als auch die nationalen Wettbewerbsbehörden handeln im öffentlichen Interesse, wenn sie ihren allgemeinen Überwachungs- und Kontrollauftrag im Bereich des Wettbewerbs erfüllen<sup>(8)</sup>. Ihre beiderseitigen Beziehungen sind in erster Linie von dieser Rolle bestimmt, die ihnen als Einrichtungen zur Verteidigung des Allgemeininteresses gemeinsam ist. Diese Besonderheit wird in dieser Bekanntmachung berücksichtigt, die im Übrigen der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten gleicht.

(5) Der besondere Auftrag der EFTA-Überwachungsbehörde und der nationalen Wettbewerbsbehörden kommt in den Zuständigkeiten zum Ausdruck, die ihnen im Rahmen des EWR-Abkommens und des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens übertragen wurden. So heißt es in Kapitel II Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen<sup>(9)</sup>: „Vorbehaltlich der Nachprüfung der Entscheidung durch den EFTA-Gerichtshof, in Übereinstimmung mit Artikel 108 Absatz 2 des EWR-Abkommens und den betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, ist die EFTA-Überwachungsbehörde ausschließlich zuständig, Artikel 53 Absatz 1 nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens unter den in Artikel 56 des EWR-Abkommens aufgeführten Bedingungen für nicht anwendbar zu erklären.“ Artikel 9 Absatz 3 desselben Kapitels bestimmt außerdem: „Solange die EFTA-Überwachungsbehörde kein Verfahren nach

den Artikeln 2<sup>(10)</sup>, 3<sup>(11)</sup> oder 6<sup>(12)</sup> eingeleitet hat, bleiben die Behörden der EFTA-Staaten zuständig, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 anzuwenden.“

Hieraus folgt, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden zuständig sind, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 des EWR-Abkommens anzuwenden, vorausgesetzt, sie sind durch ihre nationalen Rechtsvorschriften hierzu befugt. Sie haben hingegen keine Befugnis, Freistellungen nach Artikel 53 Absatz 3 in Einzelfällen zu erteilen. Sie müssen aber die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 53 Absatz 3 gebührend berücksichtigen. Dabei können sie auch den von der Überwachungsbehörde in derartigen Fällen ergriffenen sonstigen Maßnahmen wie z. B. Verwaltungsschreiben als Sachverhalten Rechnung tragen.

(6) Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde würde eine verstärkte Einbeziehung der nationalen Wettbewerbsbehörden die Wirksamkeit der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens erhöhen und die Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln im gesamten EWR generell stärken. Zur Bewahrung und Fortentwicklung des EWR hält es die Überwachungsbehörde für wichtig, dass diese Vorschriften möglichst weitgehend angewandt werden. Aufgrund ihrer größeren Nähe zu den zu überwachenden Tätigkeiten sind die nationalen Behörden häufig besser als die Überwachungsbehörde in der Lage, den Wettbewerb zu sichern.

(7) Deshalb muss die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der EFTA-Überwachungsbehörde geregelt werden. Um sich voll entfalten zu können, erfordert diese Zusammenarbeit enge und dauerhafte wechselseitige Beziehungen.

(8) In dieser Bekanntmachung sollen die Leitlinien dargelegt werden, die die EFTA-Überwachungsbehörde bei ihrem künftigen Vorgehen in den darin beschriebenen Fällen befolgen wird. Außerdem sollen die Unternehmen aufgefordert werden, sich in stärkerem Maß an die nationalen Wettbewerbsbehörden zu wenden.

(9) In dieser Bekanntmachung wird die praktische Zusammenarbeit beschrieben, wie sie zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Behörden wünschenswert wäre. Sie berührt nicht die Zuständigkeit der Überwachungsbehörde und der nationalen Behörden, einzelne Fälle gemäß den einschlägigen EWR-Vorschriften zu bearbeiten.

(10) Um mehrfache, für die Unternehmen kostspielige Wettbewerbsverfahren zu vermeiden, sollten die Vorgänge im Anwendungsbereich des EWR-Rechts nach Möglichkeit von nur einer Behörde, sei es der Wettbewerbsbehörde eines EFTA-Staats oder der EFTA-Überwachungsbehörde bearbeitet werden. Dieser Grundsatz der einzigen Anlaufstelle ist für die Unternehmen von Vorteil.

<sup>(6)</sup> Siehe Rs. E-1/94, Restamark, Urteil vom 16.2.1994, Sammlung der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs 1. Januar 1994—30. Juni 1995, Randnummer 77.

<sup>(7)</sup> Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Gerichten bei Anwendung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens (EWR-Teil des Amtsblatts und EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 16 vom 4.5.1995).

<sup>(8)</sup> Automec II, siehe Fußnote 3, Randnummer 85.

<sup>(9)</sup> Entspricht Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962.

<sup>(10)</sup> Negativatteste.

<sup>(11)</sup> Abstellung von Zuwiderhandlungen — Verbotsentscheidungen.

<sup>(12)</sup> Entscheidungen in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3.

Doppelverfahren bei der EFTA-Überwachungsbehörde und einer nationalen Wettbewerbsbehörde wären kostspielig für die Unternehmen, deren Tätigkeiten sowohl in den Anwendungsbereich des EWR-Rechts als auch in den des Wettbewerbsrechts der EFTA-Staaten fallen. Sie können mehrfache Kontrollen ein und desselben Vorgangs sowohl seitens der Überwachungsbehörde als auch der Wettbewerbsbehörden der betreffenden EFTA-Staaten bedingen.

Für Unternehmen im EWR kann es daher von Vorteil sein, wenn manche Fälle, die unter das EWR-Wettbewerbsrecht fallen, nur von den nationalen Behörden bearbeitet werden. Um diesen Vorteil voll zu erschließen, wäre es nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde wünschenswert, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden das EWR-Recht selbst unmittelbar anwenden bzw. bei der Anwendung des nationalen Rechts ein ähnliches Ergebnis wie bei einer Anwendung des EWR-Rechts anstreben.

(11) Neben den Einsparungen, die sich für die Wettbewerbsbehörden beim Einsatz ihrer Ressourcen ergeben, kann mit der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit die Gefahr abweichender Entscheidungen und die Möglichkeit vermindert werden, dass sich die Unternehmen an die Behörde wenden, die sie in ihrem eigenen Interesse für die geeignetste halten.

(12) Die Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten haben häufig eine gründlichere und genauere Kenntnis der betreffenden Märkte und Unternehmen mit ihren nationalen Besonderheiten als die EFTA-Überwachungsbehörde. Oft sind sie besser in der Lage, nicht angemeldete Absprachen oder Missbräuche marktbeherrschender Stellungen, die sich im wesentlichen in ihrem Gebiet auswirken, aufzuspüren.

(13) In vielen von den nationalen Behörden aufgegriffenen Fällen werden Argumente sowohl auf der Grundlage des nationalen Rechts wie auch des EWR-Wettbewerbsrechts geltend gemacht. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist es nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde vorzuziehen, dass die nationalen Behörden das EWR-Recht unmittelbar anwenden, damit die Unternehmen nicht gezwungen sind, sich an die Überwachungsbehörde zu wenden, um die EWR-rechtlich relevanten Gesichtspunkte ihres Falles zu klären.

(14) Im Übrigen ist eine zunehmende Anzahl wichtiger Fragen auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft und des EWR in den letzten 30 Jahren durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie des EFTA-Gerichtshofes, durch Grundsatzentscheidungen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde, durch Freistellungsverordnungen der Kommission und durch Rechtsakte geklärt worden, die den Gruppenfreistellungsverordnungen der Kommission entsprechen und auf die in Anhang XIV des EWR-Abkommens verwiesen wird. Die Anwendung dieses Rechts durch die nationalen Behörden wird dadurch erleichtert.

(15) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird sich für eine Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden aller EFTA-Staaten einsetzen. Es ist jedoch festzustellen, dass die Rechtsordnung der EFTA-Staaten zur Zeit nicht die nötigen verfahrens-

rechtlichen Mittel zur Anwendung von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 des EWR-Abkommens bereithält. Unter diesen Umständen können die von den genannten EWR-Bestimmungen erfassten Vorgehensweisen von den nationalen Behörden gegenwärtig ausschließlich auf der Grundlage des einzelstaatlichen Rechts geahndet werden.

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde wäre es wünschenswert, dass die nationalen Behörden die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens gegebenenfalls in Verbindung mit ihren innerstaatlichen Wettbewerbsvorschriften auf Vorgänge im Anwendungsbereich dieser Artikel anwenden.

(16) Wenn diese Möglichkeit jedoch nicht gegeben ist und nur das nationale Recht angewandt werden kann, darf hierbei nicht die EWR-weit einheitliche Anwendung des EWR-Kartellrechts und die volle Wirksamkeit der entsprechenden Vollzugsmaßnahmen beeinträchtigt werden<sup>(13)</sup>. Die in Fällen im Anwendungsbereich des EWR-Rechts gewählte Lösung muss zumindest mit diesem Recht im Einklang stehen, da etwaige Konflikte aus einer gleichzeitigen Anwendung von nationalem Wettbewerbsrecht und EWR-Wettbewerbsrecht gemäß dem EWR-Abkommen nach dem Grundsatz des Vorrangs des EWR-Rechts zu lösen sind. Dieser Grundsatz hat zum Zweck, alle nationalen Maßnahmen auszuschalten, die die Wirksamkeit der Bestimmungen des EWR-Abkommens gefährden könnten<sup>(14)</sup>. Außerdem folgt aus Artikel 3 des EWR-Abkommens und Artikel 2 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens, dass die EFTA-Staaten nach Treu und Glauben zusammenarbeiten und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des EWR-Abkommens gefährden könnten.

(17) Die Gefahr abweichender Entscheidungen besteht um so mehr, wenn die nationale Behörde innerstaatliches Recht anstelle des EWR-Rechts anwendet. Wendet die Wettbewerbsbehörde eines EFTA-Staats aber das EWR-Recht an, so hat sie die von der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission in derselben Sache bereits getroffenen Entscheidungen gebührend zu berücksichtigen. Wurde eine Sache mit einem Verwaltungsschreiben beschieden, so ist zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und nach Artikel 6 des EWR-Abkommens ein solches Schreiben die nationalen Gerichte zwar nicht bindet, die darin von der Überwachungsbehörde oder der Kommission<sup>(15)</sup> dargelegte Auffassung aber einen Sachverhalt darstellt, den sie bei der Prüfung der Vereinbarkeit der betreffenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen mit Artikel 53 berücksichtigen können<sup>(16)</sup>. Nach Auffassung der Überwachungsbehörde gilt dies auch für die nationalen Behörden.

<sup>(13)</sup> Rechtssache 14/68 Walt Wilhelm u. a./Bundeskartellamt, Slg. 1969, S. 1, Randnummer 4.

<sup>(14)</sup> Siehe Ziffer 14 der Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Gerichten bei Anwendung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens.

<sup>(15)</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>(16)</sup> Rechtssache 99/79, Lancôme/Etos, Slg. 1980, S. 2511, Randnummer 11, wiederaufgegriffen in Ziffer 18 der vorerwähnten Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Gerichten bei Anwendung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens.

(18) Wenn in einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission ein Verstoß gegen Artikel 53 oder 54 festgestellt wurde, steht diese Entscheidung einer Anwendung des nationalen Rechts entgegen, mit der erlaubt würde, was von der Überwachungsbehörde bzw. der Kommission untersagt wurde. Mit den Verboten nach Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen in einem einheitlichen EWR gewährleistet werden. Sie müssen strikt eingehalten werden, um Wirksamkeit und Einheitlichkeit der EWR-Wettbewerbsregeln und der entsprechenden Vollzugsmaßnahmen nicht zu beeinträchtigen<sup>(17)</sup>.

(19) Die Rechtslage ist weniger klar im Hinblick auf die Frage, ob die nationalen Behörden ihr strengeres nationales Wettbewerbsrecht anwenden können, wenn zu einem von ihnen untersuchten Vorgang eine Freistellungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission ergangen ist oder dieser von einer Gruppenfreistellung erfasst wird. In der Rechtssache *Walt Wilhelm* hat der Gerichtshof befunden, dass der Vertrag „den Gemeinschaftsbehörden auch gewisse positive, obgleich mittelbare Eingriffe zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft (gestattet)“ (Randnummer 5). In der Rechtssache *Bundeskartellamt/Volkswagen AG und VAG Leasing GmbH*<sup>(18)</sup> hatte die Kommission den Grundsatz verteidigt, dass die nationalen Behörden keine Vereinbarungen untersagen dürfen, die bereits freigestellt sind. Denn die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts würde immer dann vereitelt, wenn die gemeinschaftsrechtlich eingeräumte Freistellung einer Vereinbarung von den entsprechenden nationalen Vorschriften abhängig gemacht würde. Sonst würde nicht nur ein und dieselbe Vereinbarung je nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats unterschiedlich behandelt, was die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen würde, sondern es würde auch die vollständige Wirksamkeit einer Gemeinschaftsmaßnahme, d. h. einer Freistellungsentscheidung nach Artikel 81 Absatz 3 in Frage gestellt. Im fraglichen Fall musste der Gerichtshof die Sache allerdings nicht entscheiden. Wie vorstehend erläutert, ist die gleichzeitige Anwendung nationaler Rechtsvorschriften in den EFTA-Staaten nur mit EWR-Recht vereinbar, sofern dadurch Wirksamkeit und Einheitlichkeit der EWR-Wettbewerbsregeln und der entsprechenden Vollzugsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(20) Wenn die für Wettbewerb und staatliche Beihilfen zuständige Direktion der EFTA-Überwachungsbehörde ein Verwaltungsschreiben versandt hat, wonach eine Vereinbarung oder eine Verhaltensweise zwar nicht mit Artikel 53 des EWR-Abkommens zu vereinbaren ist, sie aber aus Gründen der Verfahrenspriorität nicht vorgeschlagen wird, dass die Überwachungsbehörde darüber in einem förmlichen Verfahren gemäß Kapitel II des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens befindet, so steht es den nationalen Behörden, auf deren Gebiet die Vereinbarung oder die Verhaltensweise wirksam werden, frei, in Bezug auf diese Vereinbarung oder Verhaltensweise tätig zu werden.

<sup>(17)</sup> Siehe Fußnote 14.

<sup>(18)</sup> Rechtssache C-266/93, Slg. 1995, S. I-3477; siehe auch Schlussfolgerungen des Generalanwalts Tesouro in derselben Sache, Randnummer 51.

(21) Mit der Versendung eines Verwaltungsschreibens, worin die Direktion für Wettbewerb und staatliche Beihilfen ihre Auffassung mitteilt, dass eine Vereinbarung zwar den Wettbewerb im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 einschränkt, die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 jedoch erfüllt, ersucht die Überwachungsbehörde die nationalen Behörden, sie zu konsultieren, bevor sie erwägen, ob sie auf der Grundlage des EWR-Rechts oder des nationalen Rechts eine andere Entscheidung erlassen.

(22) Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Procureur de la Republique/Giry und Guerlain*<sup>(19)</sup> kann bei Verwaltungsschreiben, in denen die Kommission mitteilt, dass nach dem ihr bekannten Sachverhalt kein Anlass besteht, aufgrund von Artikel 81 Absatz 1 oder Artikel 82 EG-Vertrag einzuschreiten, „dieser Umstand nicht für sich allein bewirken, dass die nationalen Stellen daran gehindert sind, auf diese Vereinbarungen oder Praktiken Bestimmungen des innerstaatlichen Wettbewerbsrechts anzuwenden, die gegebenenfalls strenger sind als das einschlägige Gemeinschaftsrecht. Die Tatsache, dass eine Praktik von der Kommission als nicht unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 und 2 (jetzt Artikel 81 Absatz 1 und 2)“ oder von Artikel 82 fallend beurteilt wurde, „deren Geltungsbereich auf diejenigen Kartelle“ oder marktbeherrschenden Stellungen „beschränkt ist, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, schließt keineswegs aus, dass diese Praktik von den nationalen Stellen unter dem Gesichtspunkt der restriktiven Wirkungen betrachtet wird, die sie im innerstaatlichen Rahmen entfalten kann“. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde sind auf Verwaltungsschreiben entsprechenden Inhalts, die die Überwachungsbehörde an die nationalen Behörden der EFTA-Staaten richtet, dieselben Grundsätze anzuwenden.

## II. LEITLINIEN FÜR DIE AUFGABENTEILUNG

(23) Die Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Wettbewerbsbehörden erfolgt im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften. Um in den Anwendungsbereich des EWR-Rechts und nicht allein des nationalen Wettbewerbsrechts zu fallen, muss eine Verhaltensweise geeignet sein, den Handel zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens spürbar zu beeinträchtigen. Außerdem ist die Überwachungsbehörde allein dafür zuständig, Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens gemäß Artikel 53 Absatz 3 für nicht anwendbar zu erklären.

(24) Ferner können Entscheidungen einer nationalen Behörde sich praktisch nur auf die Wettbewerbsbeschränkungen beziehen, deren Auswirkungen im Wesentlichen auf das Gebiet des betreffenden Staates beschränkt sind. Dies gilt insbesondere für die Beschränkungen im Sinne von Kapitel II Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen, nämlich Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, an denen nur Unternehmen aus einem einzigen EFTA-Staat oder

<sup>(19)</sup> Verbundene Rechtssachen 253/78 und 1 bis 3/79, *Procureur de la République/Giry und Guerlain SA u. a.*, Slg. 1980, S. 2327, Randnummer 18.

einem einzigen EG-Mitgliedstaat beteiligt sind und die zwar weder die Einfuhr noch die Ausfuhr zwischen Vertragsparteien des EWR-Abkommens betreffen, aber dennoch den Handel innerhalb des EWR beeinträchtigen können<sup>(20)</sup>. Bei Untersuchungen einer nationalen Behörde jenseits der Landesgrenzen, wie z. B. Nachprüfungen in den Unternehmen, und der extraterritorialen Vollstreckung von Entscheidungen ergeben sich erhebliche rechtliche Schwierigkeiten. In den meisten Fällen muss deshalb die EFTA-Überwachungsbehörde selbst die Vorgänge bearbeiten, an denen Unternehmen aus mehreren EFTA-Staaten beteiligt sind.

(25) Außerdem ist es erforderlich, dass eine nationale Behörde, die mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen sowie den nötigen Befugnissen ausgestattet ist, die von ihr aufgegriffenen Vorgänge, die den EWR-Wettbewerbsregeln unterliegen, auch selbst zu Ende führen kann. Die Wirksamkeit des Vorgehens der nationalen Behörde hängt dabei nicht nur von ihren Untersuchungsbefugnissen, sondern auch von den Rechtsinstrumenten ab, anhand deren sie in einer Sache befinden kann, wie z. B. ihrer Befugnis, in dringenden Fällen einstweilige Anordnungen zu erlassen und Sanktionen gegen Unternehmen festzusetzen, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen haben. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde sollten Unterschiede in den Verfahrensregeln der einzelnen EFTA-Staaten nicht zu Ergebnissen mit unterschiedlicher Wirksamkeit bei der Behandlung gleichartiger Fälle führen.

(26) Bei der Entscheidung, welche Fälle sie selbst übernimmt, berücksichtigt die EFTA-Überwachungsbehörde die Auswirkungen einer Vereinbarung oder des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung sowie die Beschaffenheit der Zuwiderhandlung.

Grundsätzlich werden die Fälle von den nationalen Behörden aufgegriffen, deren Auswirkungen sich im Wesentlichen auf ihrem Gebiet entfalten und bei denen die erste Prüfung ergeben hat, dass sie wahrscheinlich nicht nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens freigestellt werden können. Die Überwachungsbehörde behält sich jedoch vor, bestimmte Fälle aufzugreifen, die nach ihrer Auffassung im Rahmen des EWR-Abkommens von besonderer Bedeutung sind.

#### *Überwiegend nationale Auswirkungen*

(27) Grundsätzlich sei daran erinnert, dass es sich hier ausschließlich um Vorgänge im Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens handelt.

Man kann davon ausgehen, dass die tatsächlichen wie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Vereinbarung oder missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung eng an das Gebiet, in dem die Vereinbarung oder die Verhaltensweise wirksam wird, und den räumlichen Markt der betreffenden Waren oder Dienstleistungen gebunden sind.

<sup>(20)</sup> Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist es „möglich, dass dieselbe Vereinbarung zwar“ im Sinne von Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 „nicht die Ein- oder Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betrifft, aber trotzdem“ im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 „den Handel zwischen Mitgliedstaaten (beeinträchtigt)“, Rechtssache 43/69, Bilger/Jehle, Slg. 1970, S. 136, Randnummer 5.

(28) Beschränkt sich der betreffende räumliche Markt auf das Gebiet eines EFTA-Staats und kommt die Vereinbarung oder die Verhaltensweise nur in diesem Staat zum Tragen, so ist davon auszugehen, dass sich deren Auswirkungen vor allem in diesem Staat entfalten, selbst wenn die Vereinbarung oder Verhaltensweise geeignet sein sollte, den Handel zwischen Staaten innerhalb des vom EWR-Abkommen erfassten Gebiets zu beeinträchtigen.

#### *Art des Verstößes — nicht freistellungsfähige Fälle*

(29) Die nachstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die der EFTA-Überwachungsbehörde oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde vorgelegten Fälle, wie für Fälle, in denen beide Instanzen zuständig sein können.

Es ist zwischen Verstößen gegen Artikel 53 und Verstößen gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens zu unterscheiden.

(30) Die EFTA-Überwachungsbehörde ist ausschließlich zuständig, Artikel 53 Absatz 1 gemäß Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens für nicht anwendbar zu erklären. Jegliche Vereinbarung, für die eine Freistellung erteilt werden soll, muss von der EFTA-Überwachungsbehörde geprüft werden, wobei sie die Kriterien berücksichtigt, die hierzu vom Gerichtshof bzw. vom Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und vom EFTA-Gerichtshof sowie in den einschlägigen EWR-Regelungen und ihrer eigenen Entscheidungspraxis formuliert worden sind.

(31) Gleiches gilt für Beschwerden, deren Gegenstand in die ausschließliche Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde fällt, wie für die Rücknahme einer gemäß Artikel 53 Absatz 3 gewährten Freistellung<sup>(21)</sup>.

(32) Diese Einschränkung besteht hingegen nicht bei der Anwendung von Artikel 54 des EWR-Abkommens. Für die Prüfung von Beschwerden und die Ahndung der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung sind sowohl die EFTA-Überwachungsbehörde als auch die EFTA-Staaten zuständig.

#### *Vorgänge mit besonderer Bedeutung im Rahmen des EWR-Abkommens*

(33) Bestimmte Vorgänge, die nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen des EWR-Abkommens von besonderem Interesse sind, werden überwiegend von der Überwachungsbehörde aufgegriffen werden, selbst wenn sie die vorerwähnten Voraussetzungen (Ziffern 27, 28 und 29 bis 32) für ein Aufgreifen durch die nationale Behörde erfüllen.

(34) Zu dieser Gruppe gehören die Vorgänge, die neue Rechtsfragen aufwerfen, zu denen noch keine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission bzw. kein Urteil des Gerichtshofes bzw. der Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder des EFTA-Gerichtshofs ergangen ist.

<sup>(21)</sup> Automec II, siehe Fußnote 3, Randnummer 75.

(35) Die wirtschaftliche Bedeutung eines Vorgangs ist für sich kein Grund, der ein Aufgreifen durch die EFTA-Überwachungsbehörde rechtfertigt, es sei denn, der Zugang von Wettbewerbern aus anderen Staaten des EWR-Gebiets zu dem betreffenden Markt wird spürbar behindert.

(36) Von besonderer Bedeutung im Rahmen des EWR-Abkommens können auch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von öffentlichen Unternehmen sein, denen ein EFTA-Staat besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 des EWR-Abkommens gewährt hat oder die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 des EWR-Abkommens aufweisen.

### III. ZUSAMMENARBEIT IN FÄLLEN, BEI DENEN DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ALS ERSTE BEFASST WIRD

(37) Die Verfahren der EFTA-Überwachungsbehörde gehen auf drei mögliche Ursachen zurück: Einleitung von Amts wegen, aufgrund von Anmeldungen und bei Beschwerden. Von Amts wegen aufgegriffene Vorgänge sind ihrem Wesen nach nicht für eine dezentrale Behandlung durch nationale Wettbewerbsbehörden geeignet.

(38) Die ausschließliche Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde für die Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens schließt aus, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde in den Fällen, bei denen die Parteien Kapitel II Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens in Anspruch nehmen möchten, auf Ersuchen der Überwachungsbehörde damit befasst wird. Nach der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und nach Artikel 6 des EWR-Abkommens hat der Antragsteller wegen dieser ausschließlichen Zuständigkeit einen Anspruch darauf, dass die Überwachungsbehörde eine Sachentscheidung zu seinem Freistellungsantrag erlässt<sup>(22)</sup>.

(39) Die nationalen Wettbewerbsbehörden können von sich aus oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde Beschwerden aufgreifen, die nicht die Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 betreffen und sich auf nichtangemeldete Vereinbarungen beziehen, die nach Kapitel II Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens sowie Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs XIV des EWR-Abkommens jedoch anmeldungspflichtig sind, sowie Beschwerden, die einen behaupteten Verstoß gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens betreffen. Beschwerden, deren Gegenstand in die ausschließliche Zuständigkeit der Überwachungsbehörde fällt,

<sup>(22)</sup> Rechtssache T-23/90, Peugeot/Kommission, Slg. 1991, S. II-653, Randnummer 47.

und die Rücknahme einer Freistellung können hingegen nicht von einer nationalen Behörde aufgegriffen werden<sup>(23)</sup>.

(40) Die in den Ziffern 23 bis 36 angeführten Erwägungen für das Aufgreifen einer Sache durch die EFTA-Überwachungsbehörde oder eine nationale Behörde sind vor allem hinsichtlich der räumlichen Auswirkungen einer Vereinbarung oder marktbeherrschenden Stellung (Ziffern 27 bis 28) zu berücksichtigen.

#### *Recht der EFTA-Überwachungsbehörde auf Zurückweisung einer Beschwerde*

(41) Nach der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften kann die Kommission eine Beschwerde, bei der kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse an der Fortsetzung der Untersuchung besteht, unter bestimmten Voraussetzungen zurückweisen<sup>(24)</sup>. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde könnte die Überwachungsbehörde im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen einen ähnlichen Grundsatz anwenden und ein ausreichendes Interesse im Rahmen des EWR-Abkommens zugrunde legen.

(42) Das daraus resultierende Recht der EFTA-Überwachungsbehörde, eine Beschwerde zurückzuweisen, erklärt sich aus den konkurrierenden Zuständigkeiten der Überwachungsbehörde, der nationalen Gerichte und — soweit sie dazu befugt sind — der nationalen Wettbewerbsbehörden für die Anwendung von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 des EWR-Abkommens sowie aus dem daraus abgeleiteten Schutz der Beschwerdeführer vor den Rechts- und Verwaltungsinstanzen. Zu diesen konkurrierenden Zuständigkeiten haben der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in ihrer ständigen Rechtsprechung befunden, dass Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 (Rechtsgrundlage für die Vorlage einer Beschwerde bei der Kommission wegen behaupteter Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 und 82 EG-Vertrag), der Kapitel II Artikel 3 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen entspricht, einem Beschwerdeführer nicht den Anspruch verleiht, eine Entscheidung der Kommission nach Artikel 249 EG-Vertrag über das Vorliegen der behaupteten Zuwiderhandlung zu erwirken<sup>(25)</sup>. Nach Artikel 3 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens gilt nach Auffassung der Überwachungsbehörde ihr gegenüber dasselbe.

#### *Voraussetzungen für die Zurückweisung einer Beschwerde*

(43) Damit eine Beschwerde von einer nationalen Behörde geprüft werden kann, müssen gemäß der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die nachstehenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein.

<sup>(23)</sup> Automec II, siehe Fußnote 3, Randnummer 75.

<sup>(24)</sup> Automec II, siehe Fußnote 3, Randnummer 85, wiederaufgegriffen in Rechtssache T-114/92, BEMIM/Kommission, Slg. 1995, S. II-147, Randnummer 80, und Rechtssache T-77/95 SFEI u. a./Kommission, Slg. 1997, S. II-1, Randnummern 29 und 55.

<sup>(25)</sup> Insbesondere Rechtssache 125/78, GEMA/Kommission, Slg. 1979, S. 3173, Randnummer 17, und Rechtssache T-16/91, Rendo u. a./Kommission, Slg. 1992, S. II-2417, Randnummer 98.

(44) Die erste dieser Voraussetzungen besteht darin, dass die EFTA-Überwachungsbehörde die in der Beschwerde enthaltenen sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte sorgfältig prüfen muss, um im Einzelfall feststellen zu können, ob im Rahmen des EWR-Abkommens ein hinreichendes Interesse an der Fortsetzung der Untersuchung besteht<sup>(26)</sup>. Wegen des in Artikel 16 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens vorgeschriebenen Begründungszwangs ist die Überwachungsbehörde verpflichtet, dem Beschwerdeführer die rechtlichen und sachlichen Erwägungen darzulegen, die zu dem Ergebnis geführt haben, dass im Rahmen des EWR-Abkommens kein hinreichendes Interesse an der Fortsetzung der Prüfung seiner Beschwerde besteht. Die Überwachungsbehörde kann sich deshalb nicht auf einen allgemeinen Hinweis auf das Interesse im Rahmen des EWR-Abkommens beschränken<sup>(27)</sup>.

(45) Um zu ermitteln, ob sie berechtigt ist, eine Beschwerde wegen mangelnden Interesses im Rahmen des EWR-Abkommens zurückzuweisen, hat die EFTA-Überwachungsbehörde die Bedeutung der behaupteten Zuwiderhandlung für die Funktionsweise des EWR-Abkommens, die Wahrscheinlichkeit, ihr Vorhandensein ermitteln zu können, und den Umfang der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen gegeneinander abzuwägen, um ihre Aufgabe, über die Einhaltung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens zu wachen, unter den besten Voraussetzungen erfüllen zu können<sup>(28)</sup>. Gemäß dem Urteil des Gerichtes erster Instanz in der Rechtssache BEMIM<sup>(29)</sup> kann die Kommission, wenn sich die Auswirkungen der in einer Beschwerde behaupteten Zuwiderhandlungen im Wesentlichen nur auf dem Gebiet eines EG-Mitgliedstaats entfalten und die zuständigen Verwaltungsbehörden dieses EG-Mitgliedstaats mit Vorgängen befasst waren, bei denen der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner gegenüberstand, wegen mangelnden Vorliegens eines für die Fortführung der Untersuchung des Vorgangs hinreichenden Gemeinschaftsinteresses die Beschwerde zurückweisen, sofern die Rechte des Beschwerdeführers zufriedenstellend gewährleistet sind. Unter vergleichbaren Umständen im Zusammenhang mit einem EFTA-Staat kann die EFTA-Überwachungsbehörde eine Beschwerde wegen mangelnden Vorliegens eines für die Fortführung der Untersuchung des Vorgangs hinreichenden Interesses im Rahmen des EWR-Abkommens zurückweisen, sofern die Rechte des Beschwerdeführers zufriedenstellend gewährleistet sind. Hinsichtlich des räumlichen Wirkungsbereichs der Vereinbarung trifft dies insbesondere auf Absprachen zu, an denen nur Unternehmen aus einem EG-Mitgliedstaat bzw. einem EFTA-Staat beteiligt sind und die zwar weder die Einfuhr noch die Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens im Sinne von Kapitel II Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen<sup>(30)</sup> betreffen, aber dennoch geeignet sind, den Handel innerhalb des EWR zu beeinträchtigen. Hinsichtlich des rechtlichen Gehörs hält es die EFTA-Überwachungsbehörde für erforderlich, dass bei der Befassung der zuständigen nationalen Behörde dieses Grundrecht des Beschwerdeführers zufriedenstellend gewahrt bleibt.

<sup>(26)</sup> Automec II, siehe Fußnote 3, Randnummer 82.

<sup>(27)</sup> Automec II, siehe Fußnote 3, Randnummer 85.

<sup>(28)</sup> Automec II, siehe Fußnote 3, Randnummer 86, wiederaufgegriffen im Urteil BEMIM, Randnummer 80.

<sup>(29)</sup> Siehe Fußnote 24, Randnummer 86.

<sup>(30)</sup> Siehe Fußnote 20.

In letzterem Punkt ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass ein wirksames Eingreifen der nationalen Behörde von der Möglichkeit abhängt, dass sie ungeachtet einer in einigen EFTA-Staaten bestehenden Regelung, wonach derartige Maßnahmen von einer zuständigen Gerichtsinstanz ergriffen werden müssen, einstweilige Maßnahmen ergreifen kann.

#### Verfahren

(46) Sind diese Voraussetzungen nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde erfüllt, so erkundigt sie sich bei der Wettbewerbsbehörde des EFTA-Staats, in dem sich die beanstandete Vereinbarung oder Verhaltensweise im Wesentlichen auswirkt, ob sie bereit wäre, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Ist dies der Fall, so weist die Überwachungsbehörde die ihr vorgelegte Beschwerde mangels hinreichenden Interesses im Rahmen des EWR-Abkommens zurück und verweist auf die Befassung der nationalen Wettbewerbsbehörde — von Amts wegen oder auf Antrag der Beschwerdeführer — mit dieser Sache. Die Überwachungsbehörde stellt dieser Behörde ihre sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung<sup>(31)</sup>.

(47) Bei der Untersuchung der Beschwerde sind die nationalen Wettbewerbsbehörden nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-67/91<sup>(32)</sup> („Spanische Banken“) nicht befugt, als Beweismittel bei der Anwendung sowohl der nationalen wie auch der EWR-Wettbewerbsregeln die nichtveröffentlichten Informationen zu verwenden, die in Antworten auf gemäß Kapitel II Artikel 11 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen an Unternehmen gerichtete Auskunftsverlangen enthalten oder im Rahmen der gemäß Artikel 14 dieses Kapitels vorgenommenen Nachprüfungen erlangt worden sind. Derartige Informationen stellen jedoch Sachverhalte dar, die gegebenenfalls herangezogen werden können, um die Einleitung eines innerstaatlichen Verfahrens zu begründen<sup>(33)</sup>.

#### IV. ZUSAMMENARBEIT IN FÄLLEN, BEI DENEN EINE NATIONALE BEHÖRDE ALS ERSTE BEFASST WIRD

##### Einleitung

(48) Es handelt sich um die von einer nationalen Wettbewerbsbehörde von sich aus aufgegriffenen Fälle nach Artikel

<sup>(31)</sup> Handelt es sich um vertrauliche Informationen, so ist die empfangende Behörde nach Artikel 122 des EWR-Abkommens gehalten, die Vertraulichkeit zu wahren (Rechtssache 145/83, Adams/Kommission, Slg. 1985, S. 3539). Die EFTA-Überwachungsbehörde nennt den nationalen Behörden nicht den Namen von Informanten, die ungenannt bleiben möchten, es sei denn, diese ziehen auf Veranlassung der Überwachungsbehörde ihre Forderung nach Vertraulichkeitsschutz gegenüber der nationalen Behörde zurück, die mit der Beschwerde befasst werden könnte.

<sup>(32)</sup> Rechtssache C-67/91 Dirección General de Defensa de la Competencia/Asociación Española de Banca Privada u. a., Slg. 1992, S. I-4785 ff.

<sup>(33)</sup> Siehe Fußnote 32, Randnummern 39 und 43.

53 Absatz 1 und Artikel 54 des EWR-Abkommens im Anwendungsbereich des EWR-Wettbewerbsrechts gegebenenfalls in Verbindung mit den nationalen Wettbewerbsregeln oder in ausschließlicher Anwendung dieser Regeln. Dies betrifft sämtliche Fälle dieses Anwendungsbereichs, die zuerst von einer nationalen Behörde, schließlich aber von der EFTA-Überwachungsbehörde aufgegriffen werden, und dies ungeachtet der Verfahrensweise (von Amts wegen, Anmeldung, Beschwerde etc.). Hierbei handelt es sich also um Vorgänge, bei denen die in Teil II dieser Bekanntmachung (Leitlinien für die Aufgabenteilung) dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(49) Bei den in Anwendung des EWR-Rechts aufgegriffenen Vorgängen ist es wünschenswert, dass die nationalen Behörden der EFTA-Überwachungsbehörde grundsätzlich die von ihnen getroffenen Maßnahmen mitteilen. Die Überwachungsbehörde setzt hiervon die Behörden in den übrigen EFTA-Staaten in Kenntnis.

(50) Diese Zusammenarbeit ist vor allem in den Fällen erforderlich, die für den EWR im Sinne der vorstehenden Ziffern 33 bis 36 von besonderem Interesse sind. Hierbei handelt es sich a) um Vorgänge, die ein neues Rechtsproblem aufwerfen und bei denen verhindert werden soll, dass mit dem EWR-Recht nicht zu vereinbarende Entscheidungen aufgrund des nationalen Rechts oder auch des EWR-Rechts getroffen werden, b) um jene Vorgänge mit besonders großer wirtschaftlicher Bedeutung, bei denen der Zugang von Wettbewerbern aus anderen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten zu dem betreffenden nationalen Markt spürbar behindert wird, und c) um Fälle, bei denen ein öffentliches oder gleichgestelltes Unternehmen (im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 und 2 des EWR-Abkommens) einer wettbewerbswidrigen Vorgehensweise verdächtigt wird. Jede nationale Behörde prüft gegebenenfalls nach Konsultierung der EFTA-Überwachungsbehörde, ob ein Vorgang unter eine dieser beiden Kategorien fällt.

(51) Die nationalen Wettbewerbsbehörden prüfen den Fall nach ihren innerstaatlichen Verfahren unabhängig davon, ob sie die EWR-Wettbewerbsregeln oder die nationalen Wettbewerbsvorschriften anwenden<sup>(34)</sup>.

(52) Die nationalen Wettbewerbsbehörden haben nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde ebenso wie die nationalen Gerichte die Möglichkeit, in Fällen der Anwendung von Artikel 53 oder 54 des EWR-Abkommens nach Maßgabe des einschlägigen nationalen Verfahrensrechts und vorbehaltlich des Artikels 122 des EWR-Abkommens sich bei der Überwachungsbehörde nach dem Stand eines von ihr gegebenenfalls eingeleiteten Verfahrens und danach zu erkundigen, ob sich die Überwachungsbehörde gemäß Kapitel II des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens zu den von ihnen aus eigener Initiative aufgegriffenen Fällen zu äußern

gedenkt. Die nationalen Wettbewerbsbehörden können unter denselben Voraussetzungen Kontakt mit der Überwachungsbehörde aufnehmen, wenn die konkrete Anwendung des Artikels 53 Absatz 1 oder des Artikels 54 besondere Schwierigkeiten aufwirft, um die entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Auskünfte zu erlangen<sup>(35)</sup>.

(53) Die EFTA-Überwachungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden widersprüchliche Ergebnisse vermieden werden können. Stellt sich jedoch im Verlauf eines innerstaatlichen Verfahrens heraus, dass die Überwachungsbehörde möglicherweise ein denselben Fall betreffendes laufendes Verfahren mit einer Entscheidung abschließen wird, deren Wirkungen mit der Entscheidung der nationalen Behörden unvereinbar wären, so haben diese Behörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Walt Wilhem), um die uneingeschränkte Wirksamkeit der Maßnahmen zur Anwendung des EWR-Wettbewerbsrechts zu gewährleisten. Nach Auffassung der Überwachungsbehörde sollten diese Maßnahmen normalerweise darin bestehen, dass die nationalen Behörden ihre Entscheidungsfindung bis zum Abschluss des Verfahrens der Überwachungsbehörde aussetzen. Wendet die nationale Behörde ihr innerstaatliches Recht an, wäre das Aussetzen mit dem Leitsatz, dass die gleichzeitige Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts und des EWR-Rechts die Wirksamkeit und Einheitlichkeit der EWR-Wettbewerbsregeln und der entsprechenden Vollzugsmaßnahmen nicht beeinträchtigen darf<sup>(36)</sup>, und aus Erwägungen der Rechtssicherheit zu begründen; wendet sie das EWR-Recht an, allein mit Erwägungen der Rechtssicherheit. Die Überwachungsbehörde wird bestrebt sein, die Vorgänge vorrangig zu bearbeiten, die Gegenstand von ausgesetzten nationalen Verfahren sind. Eine zweite Möglichkeit bestünde darin, die Überwachungsbehörde vor dem Erlass der nationalen Entscheidung zu konsultieren. Diese Konsultierung bestünde im Einklang mit dem vorerwähnten Urteil „Spanische Banken“ aus dem Austausch von Dokumenten zur Vorbereitung der vorgesehenen Maßnahmen, damit die Behörden der EFTA-Staaten in die Lage versetzt werden, die Haltung der Überwachungsbehörde in ihrer eigenen Entscheidung berücksichtigen zu können, so dass diese nicht so lange aufgeschoben werden muss, bis die Überwachungsbehörde eine Entscheidung erlassen hat.

## Verfahren

### Bei Beschwerden

(54) Da die Beschwerdeführer keine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde über das Vorliegen des von ihnen behaupteten Verstoßes erzwingen können und die Überwachungsbehörde befugt ist, eine Beschwerde mangels hinreichenden Interesses im Rahmen des EWR-Abkommens zurückzuweisen, ergeben sich für die nationalen Wettbewerbsbehörden keine besonderen Schwierigkeiten bei der Behandlung der ihnen zuerst vorgelegten Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des EWR-Wettbewerbsrechts fallen.

<sup>(35)</sup> Rechtssache C-234/89, *Delimitis/Henninger Bräu*, Slg. 1991, S. I-935, Randnummer 53.

<sup>(36)</sup> Siehe Fußnote 14 und Ziffer 16 dieser Bekanntmachung.

<sup>(34)</sup> Siehe Fußnote 32, Randnummer 32.

*Bei Anmeldungen*

(55) Obwohl sie nur einen sehr kleinen Anteil an der Gesamtzahl der bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldeten Vorgänge ausmachen, sind die Fälle besonders hervorzuheben, bei denen von einer nationalen Behörde untersuchte Vereinbarungen der Überwachungsbehörde für Zwecke der Hinauszögerung gemeldet werden. Unter hinauszögernder Anmeldung ist der Fall zu verstehen, dass ein Unternehmen eine Vereinbarung im Hinblick auf eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens der Überwachungsbehörde meldet, weil ihm die Untersagung dieser Vereinbarung im Rahmen eines von den nationalen Behörden in Anwendung von Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens oder des nationalen Rechts eingeleiteten Verfahrens droht. Mit einer solchen Anmeldung wird bezweckt, dass die Überwachungsbehörde ein Verfahren in Anwendung von Kapitel II Artikel 2, 3 oder 6 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen einleitet und damit gemäß Artikel 9 Absatz 3 dieses Kapitels den EFTA-Staaten die Zuständigkeit für die Anwendung von Artikel 53 Absatz 1 entzieht. Eine Anmeldung wird erst dann von der Überwachungsbehörde als hinauszögernd eingestuft, nachdem sie bei der betreffenden nationalen Behörde nachgefragt und überprüft hat, ob diese ihre Einschätzung teilt. Dabei ersucht die Überwachungsbehörde die nationalen Behörden, ihr die ihnen gemeldeten Vorgänge umgehend mitzuteilen, die nach ihrer Auffassung als hinauszögernd anzusehen sind.

(56) Hier zu erwähnen ist auch der Fall, dass eine Anmeldung bei der EFTA-Überwachungsbehörde vorgenommen wird, um die bevorstehende Einleitung eines Untersagungsverfahrens durch nationale Behörden zu verhindern<sup>(37)</sup>.

(57) Die EFTA-Überwachungsbehörde bestreitet hierbei nicht das Recht des Antragstellers, dass sein Freistellungsersuchen in der Sache beschieden werden muss (siehe Ziffer 38). Gelangt sie jedoch zu dem Schluss, dass eine solche Anmeldung im Wesentlichen darauf abzielt, das innerstaatliche Verfahren abzuwehren, sieht sie sich angesichts ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für Freistellungen berechtigt, die Anmeldung nicht als vorrangig zu behandeln.

(58) Die nationale Behörde, die den Fall prüft und ein Verfahren eingeleitet hat, ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde um eine vorläufige Auskunft darüber, ob sie eine Freistellung für die bei ihr angemeldete Vereinbarung erteilen würde. Ein solches Ersuchen ist nach der Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten überflüssig, wenn die nationale Behörde „anhand der einschlägigen Kriterien, die in der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz, in der Entscheidungspraxis der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission, in Rechtsakten, die in Anhang XIV des EWR-Abkommens

aufgeführt werden und Gruppenfreistellungsverordnungen der Gemeinschaft entsprechen“, zu dem Schluss gelangt, „dass für die streitige Absprache keine Einzelfreistellung gewährt werden kann“<sup>(38)</sup>. Das Gleiche gilt für die nationalen Behörden.

(59) Die vorläufige Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde zur Wahrscheinlichkeit einer Freistellung ergeht umgehend nach Eingang der vollständigen Anmeldung und einer Voruntersuchung der rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte der Vereinbarung. Ergibt die Untersuchung der Anmeldung zum einen, dass die betreffende Vereinbarung wahrscheinlich nicht für eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens in Betracht kommt, und zum anderen, dass ihre Auswirkungen im Wesentlichen auf einen EFTA-Staat beschränkt sind, teilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Behandlung dieser Anmeldung nicht als vorrangig einstuft.

(60) Die EFTA-Überwachungsbehörde setzt die mit dem Fall befasste nationale Behörde und die anmeldenden Parteien hiervon schriftlich in Kenntnis. In diesem Schreiben teilt sie mit, dass sie mit größter Wahrscheinlichkeit keine Entscheidung zu der bei ihr angemeldeten Vereinbarung erlassen wird, bevor die nationale Behörde abschließend darüber befunden hat, und dass der den Parteien mit der Anmeldung gewährte Schutz vor Geldbußen erhalten bleibt.

(61) In ihrer Antwort verpflichtet sich die nationale Behörde, nachdem sie von der Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde Kenntnis genommen hat, mit dieser unverzüglich Verbindung aufzunehmen, wenn sie bei der Prüfung des Falls zu einem anderen Ergebnis als die Überwachungsbehörde gelangen sollte. Dies wäre der Fall, wenn die nationale Behörde bei ihrer Prüfung zu dem Schluss gelangt, dass die betreffende Vereinbarung gemäß Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens oder ersatzweise des anwendbaren nationalen Rechts nicht untersagt werden müsste. Außerdem verpflichtet sie sich, der Überwachungsbehörde eine Kopie ihrer abschließenden Entscheidung zu übermitteln. Den Wettbewerbsbehörden der übrigen EFTA-Staaten wird eine Kopie dieses Briefwechsels zur Information übersandt.

(62) Die EFTA-Überwachungsbehörde leitet selbst kein Verfahren ein, bevor die im selben Fall bei den nationalen Behörden anhängigen Verfahren abgeschlossen sind; gemäß Kapitel II Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen hätte ein solcher Schritt zur Folge, dass die den nationalen Behörden die Zuständigkeit für die Sache entzogen würde. Solche Ausnahmefälle wären gegeben, wenn die nationale Behörde entgegen allen Erwartungen zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass kein Verstoß gegen die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens oder das nationale Wettbewerbsrecht vorliegt, oder wenn sich das nationale Verfahren zeitlich über Gebühr hinauszögern sollte.

<sup>(37)</sup> Hinsichtlich der nicht anmeldungspflichtigen Vereinbarungen im Sinne von Kapitel II Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 1 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen gelten die Ziffern 56 und 57 dieser Bekanntmachung entsprechend auch bei einem Antrag auf Freistellung.

<sup>(38)</sup> Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Gerichten, Ziffern 27 und 28.

(63) Vor der Einleitung des Verfahrens erkundigt sich die EFTA-Überwachungsbehörde bei der nationalen Behörde über die sachlichen und rechtlichen Gründe, die für die von ihr beabsichtigte Befürwortung maßgeblich sind, und über die Gründe für die Hinauszögerung des Verfahrens.

#### V. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

(64) Diese Bekanntmachung greift einer Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie den EFTA-Gerichtshof nicht vor.

(65) Im Interesse der Wirksamkeit und Einheitlichkeit bei der Anwendung des EWR-Rechts auf dem gesamten Gebiet des EWR sowie der Überschaubarkeit und der Rechtssicherheit für die Unternehmen ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde diejenigen EFTA-Staaten, die noch keine Rechtsvorschriften für eine wirksame Anwendung der Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 des EWR-Abkommens durch ihre Wettbewerbsbehörden besitzen, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

(66) Bei ihrem Vorgehen wahren die EFTA-Überwachungsbehörde und die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten das Berufsgeheimnis gemäß Kapitel II Artikel 20 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen.

(67) Diese Bekanntmachung erstreckt sich nicht auf die Wettbewerbsregeln für den Verkehrssektor wegen der erheblichen Besonderheiten bei den Verfahren betreffend diesen Sektor <sup>(39)</sup>.

(68) Die praktische Anwendung dieser Bekanntmachung einschließlich der für eine reibungslose Durchführung als wünschenswert angesehenen Maßnahmen wird von den Behörden der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde jährlich gemeinsam überprüft.

(69) Diese Bekanntmachung wird spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach ihrer Annahme überprüft.

---

<sup>(39)</sup> Siehe einschlägige Bestimmungen zur Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln auf den Verkehrssektor in Artikel 3 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen und die einschlägigen Kapitel des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen.

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde über die 24. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen (Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vorschriften über Beihilfen für den Umweltschutz)**

(2000/C 307/07)

Mit Beschluss vom 16. Februar 2000 hat die EFTA-Überwachungsbehörde festgelegt, dass Kapitel 15 der am 19. Januar 1994 angenommenen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen über Beihilfen für den Umweltschutz mangels der Annahme geänderter Vorschriften bis zum 31. Dezember 2000 fortgelten soll.

---

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde über die 25. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen (Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Kunstfaserindustrie)**

(2000/C 307/08)

Mit Beschluss vom 1. März 2000 hat die EFTA-Überwachungsbehörde festgelegt, dass Absatz 22.5 (1) des Kapitels 22 des Leitfadens für staatliche Beihilfen für die Kunstfaserindustrie vom 6. März 1996 wie folgt geändert wird:

„Die oben genannte Regelung ist am 1. April 1996 in Kraft getreten und gilt, sofern keine neue Entscheidung ergeht, bis zum 31. Dezember 2001. Ein Beschluss über eine etwaige Abschaffung der Regelung hängt vom Ergebnis der Prüfung des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben ab.“

---

## STÄNDIGER AUSSCHUSS DER EFTA-STAA TEN

### Liste der in Island, Liechtenstein und Norwegen zugelassenen Kreditinstitute im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 77/780/EWG

(2000/C 307/09)

Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 2 <sup>(1)</sup> der Ersten Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute <sup>(2)</sup> schreiben vor, dass die Kommission eine Liste sämtlicher Kreditinstitute erstellt und veröffentlicht, die zur Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit in den EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind. Absatz 6 Buchstabe b) des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen sieht vor, dass für den Fall, dass ein Gesetz festschreibt, dass Fakten, Verfahren, Berichte u. ä. im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen sind, die entsprechenden Informationen in Bezug auf die EFTA-Staaten in einem getrennten Kapitel davon zu veröffentlichen sind.

Dies ist das dritte Mal, dass der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten diese Vorschrift erfüllt. Die im Anhang zu dieser Mitteilung veröffentlichte Liste umfasst alle Kreditinstitute, die in den Anwendungsbereich der Ersten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie fallen und per 31. Dezember 1999 in Island, Liechtenstein und in Norwegen tätig waren.

Die nachfolgende Liste wurde vom Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten auf der Grundlage der ihm von den entsprechenden EFTA-Staaten übermittelten Informationen erstellt. Diese Liste hat keinen Rechtscharakter und überträgt keinen Rechtsanspruch. Sollte ein nicht zugelassenes Institut versehentlich in die Liste aufgenommen worden sein, so ist sein Rechtsstatus in keiner Weise verändert. Sollte demgegenüber ein Institut versehentlich nicht in die Liste aufgenommen worden sein, so ist die Gültigkeit seiner Zulassung keineswegs davon betroffen.

#### ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN

**In der Spalte „Mindestkapital“ haben die Abkürzungen folgende Bedeutung:**

Abkürzung	Bedeutung
Y	Anfangskapital > 5 Mio. EUR
N	Anfangskapital zwischen 1 und 5 Mio. EUR
O	Kein Anfangskapital

**In der Spalte „Situation in Bezug auf den Einlegerschutz“ haben die Abkürzungen folgende Bedeutung:**

Abkürzung	Bedeutung
Y	Normales Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1)
N	Vergleichbares Einlagensicherungssystem wie in Richtlinie 94/19/EG (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2)
O	Keinerlei Einlagensicherungssystem

<sup>(1)</sup> Artikel 10 Absatz 2 gilt nicht mehr im EWR-Zusammenhang.

<sup>(2)</sup> Abl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

## ANHANG

## ISLAND

Weitere zusätzliche Informationen werden erteilt durch:

**Fjármálaeftirlitið (Finanzaufsichtsbehörde)**

Suðurlandsbraut 32  
IS-108 Reykjavík  
Tel. (354) 525 2700  
Fax (354) 525 2727

Name	Belegenheit	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Situation Einlegerschutz
1	2	3	4	5	6
Landsbanki Íslands hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	Y
Búnaðarbanki Íslands hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	Y
Íslandsbanki hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	Y
Sparisjóðabanki Íslands hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	Y
Eyrasparisjóður	Patreksfjörður	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Bolungarvíkur	Bolungarvík	<sup>(2)</sup>		Y	Y
Sparisjóður Hafnarfjarðar	Hafnarfjörður	<sup>(2)</sup>		Y	Y
Sparisjóður Hornafjarðar og nágrennis	Höfn	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Hólahrepps	Sauðárkrókur	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Húnaflings og Stranda	Hvammstangi	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Höfðhverfinga	Grenivík	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóðurinn í Keflavík	Keflavík	<sup>(2)</sup>		Y	Y
Sparisjóður Kópavogs	Kópavogur	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Mýrasýslu	Borgarnes	<sup>(2)</sup>		Y	Y
Sparisjóður Norðfjarðar	Norðfjörður	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Norðlendinga	Akureyri	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Ólafsfjarðar	Ólafsfjörður	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Ólafsvíkur	Ólafsvík	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Reykjavíkur og nágrennis	Reykjavík	<sup>(2)</sup>		Y	Y
Sparisjóður Siglufjarðar	Siglufjörður	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Strandamanna	Hólmavík	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður S-Þingeyinga	Laugar	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Súðavíkur	Súðavík	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Svarfdæla	Dalvík	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Vestmannaeyja	Vestmannaeyjar	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður vélstjóra	Reykjavík	<sup>(2)</sup>		Y	Y
Sparisjóður Þingeyrarhrepps	Þingeyri	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Þórshafnar og nágrennis	Þórshöfn	<sup>(2)</sup>		N	Y
Sparisjóður Önundarfjarðar	Flateyri	<sup>(2)</sup>		N	Y
Fjárfestingarbanki atvinnulífsins hf. (FBA hf.)	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Greiðslumiðlun hf. (Visa Island) <sup>(6)</sup>	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Kaupþing hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Kreditkort hf. (Europay Island) <sup>(6)</sup>	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Samvinnusjóður Íslands hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Bygðastofnun	Reykjavík	<sup>(4)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Ferðamálasjóður	Reykjavík	<sup>(4)</sup>		N	O <sup>(3)</sup>
Hafnabótasjóður	Reykjavík	<sup>(4)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Lánasjóður landbúnaðarins	Reykjavík	<sup>(4)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Glitnir hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
Lýsing hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>
SP-fjármögnun hf.	Reykjavík	Hlutafélag <sup>(1)</sup>		Y	O <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

<sup>(2)</sup> Sparkassen in Island sind Institute im eigenen Besitz.

<sup>(3)</sup> Den Kreditinstituten ist es nicht gestattet, Einlagen des Publikums entgegenzunehmen.

<sup>(4)</sup> Institut im staatlichen Besitz.

<sup>(5)</sup> Kreditinstitut mit Leasing als Haupttätigkeit, unabhängig davon, wie diese Tätigkeit finanziert wird. Darf keine Einlagen des Publikums entgegennehmen.

<sup>(6)</sup> Die Haupttätigkeit besteht in Zahlungsdienstleistungen durch die Ausgabe von Zahlungskarten.

## LIECHTENSTEIN

Weitere zusätzliche Informationen werden erteilt durch:

**Amt für Finanzdienstleistungen (Finanzaufsichtsbehörde)**

Herrengasse 8  
FL-9490 Vaduz  
Tel. (42 3) 236 62 21  
Fax (42 3) 236 62 24

Name	Belegenheit	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Situation Einlegerschutz
1	2	3	4	5	6
Liechtensteinische Landesbank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft <sup>(1)</sup>		Y	Y
LGT Bank in Liechtenstein AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Verwaltungs- und Privat-Bank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Neue Bank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Centrum Bank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Volksbank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Hypo Investment Bank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Bank Wegelin (Liechtenstein) AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Bank Frick & Co. AG	Balzers	Aktiengesellschaft		Y	Y
Bank von Ernst (Liechtenstein) AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Raiffeisen Bank (Liechtenstein) AG	Schaan	Aktiengesellschaft		Y	Y
Serica Bank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		Y	Y
Investment und Portfoliomanagement Bank AG	Schaan	Aktiengesellschaft		Y	Y

<sup>(1)</sup> Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## NORWEGEN

Weitere zusätzliche Informationen werden erteilt durch:

**Kredittilsynet**

PO Box 100 Bryn  
N-0611 Oslo  
Tel. (47 22) 93 98 00  
Fax (47 22) 72 02 36

Name	Belegenheit	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Situation Einlegerschutz
1	2	3	4	5	6
Andebu Sparebank	Andebu	Sb <sup>(1)</sup>		Y	Y
Ankenes Sparebank	Narvik	Sb		Y	Y
Arendal og Omegns Sparebank	Arendal	Sb		Y	Y
Askim Sparebank	Askim	Sb		Y	Y
Aurland Sparebank	Aurland	Sb		Y	Y
Aurskog Sparebank	Aurskog	Sb		Y	Y
Bamble og Langesund Sparebank	Stathelle	Sb		Y	Y
Berg Sparebank	Halden	Sb		Y	Y
Birkenes Sparebank	Birkeland	Sb		Y	Y
Bjugn Sparebank	Bjugn	Sb		Y	Y
Blaker Sparebank	Blaker	Sb		Y	Y
Borge Sparebank	Bøstad	Sb		N	Y
Bud Fræna og Hustad Sparebank	Elnesvågen	Sb		Y	Y
Bø Sparebank	Bø i Telemark	Sb		Y	Y
Cultura Sparebank	Oslo	Sb		N	Y
Drangedal og Tør-Dal	Drangedal	Sb		Y	Y
Sparebank Eidsberg Sparebank	Mysen	Sb		Y	Y

1	2	3	4	5	6
Eiker Drammen Sparebank	Drammen	Sb		Y	Y
Enebakk Sparebank	Enebakk	Sb		O (2)	Y
Etne Sparebank	Etne	Sb		Y	Y
Etnedal Sparebank	Etnedal	Sb		N	Y
Evje og Hornnes Sparebank	Evje	Sb		Y	Y
Fana Sparebank	Bergen	Sb		Y	Y
Fjaler Sparebank	Dale i Sunnfjord	Sb		Y	Y
Flekkefjord Sparebank	Flekkefjord	Sb		Y	Y
Fron Sparebank	Vinstra	Sb		Y	Y
Gildeskål Sparebank	Inndyr	Sb		N	Y
Gjerpen og Solum Sparebank	Skien	Sb		Y	Y
Gjerstad Sparebank	Gjerstad	Sb		N	Y
Gran Sparebank	Jaren	Sb		Y	Y
Grong Sparebank	Grong	Sb		Y	Y
Grue Sparebank	Kirkenær	Sb		Y	Y
Halden Sparebank	Halden	Sb		Y	Y
Haltdalen Sparebank	Haltdalen	Sb		N	Y
Harstad Sparebank	Harstad	Sb		Y	Y
Haugesund Sparebank	Haugesund	Sb		Y	Y
Hegra Sparebank	Hegra	Sb		Y	Y
Helgeland Sparebank	Mosjøen	Sb		Y	Y
Hjartdal og Gransherad Sparebank	Sauland	Sb		Y	Y
Hjelmeland Sparebank	Hjelmeland	Sb		Y	Y
Hol Sparebank	Geilo	Sb		Y	Y
Holla Sparebank	Ulefoss	Sb		Y	Y
Høland Sparebank	Bjørkelangen	Sb		Y	Y
Hønefoss Sparebank	Hønefoss	Sb		Y	Y
Indre sogn Sparebank	Årdalstangen	Sb		Y	Y
Klepp Sparebank	Kleppe	Sb		Y	Y
Klæbu Sparebank	Klæbu	Sb		Y	Y
Kragerø Sparebank	Kragerø	Sb		Y	Y
Kvinesdal Sparebank	Kvinesdal	Sb		Y	Y
Kvinnherad Sparebank	Rosendal	Sb		Y	Y
Larvikbanken Brunlanes Sparebank	Larvik	Sb		Y	Y
Lillesands Sparebank	Lillesand	Sb		Y	Y
Lillestrøm Sparebank	Lillestrøm	Sb		Y	Y
Lom og Skjåk Sparebank	Lom	Sb		Y	Y
Lunde Sparebank	Lunde	Sb		Y	Y
Luster Sparebank	Gaupne	Sb		Y	Y
Marker Sparebank	Ørje	Sb		Y	Y
Meldal Sparebank	Meldal	Sb		Y	Y
Melhus Sparebank	Melhus	Sb		Y	Y
Modum Sparebank	Vikersund	Sb		Y	Y
Narvik Sparebank	Narvik	Sb		Y	Y
Nes Prestegjelds Sparebank	Nesbyen	Sb		Y	Y
Neset Sparebank	Eidsvåg i Romsdal	Sb		Y	Y
Nordmøre Sparebank	Kristiansund	Sb		Y	Y
Nøtterø Sparebank	Tønsberg	Sb		Y	Y
Odal Sparebank	Sagstua	Sb		Y	Y
Opdals Sparebank	Oppdal	Sb		Y	Y
Orkdal Sparebank	Orkdal	Sb		Y	Y
Rindal Sparebank	Rindal	Sb		Y	Y
Ringerikes Sparebank	Hønefoss	Sb		Y	Y
Rygge-Vaaler Sparebank	Moss	Sb		Y	Y
Rørosbanken Røros Sparebank	Røros	Sb		Y	Y
Sandnes Sparebank	Sandnes	Sb		Y	Y
Sandsvør Sparebank	Kongsberg	Sb		Y	Y
Sauda Sparebank	Sauda	Sb		Y	Y
Selbu Sparebank	Selbu	Sb		Y	Y
Seljord Sparebank	Seljord	Sb		Y	Y
Setskog Sparebank	Setskog	Sb		N	Y
Skudenes & Aakra Sparebank	Åkrehamn	Sb		N	Y

1	2	3	4	5	6
Soknedal Sparebank	Soknedal	Sb		Y	Y
Sparebank 1 Hallingdal	Ål	Sb		Y	Y
Sparebanken Bien	Oslo	Sb		Y	Y
Sparebanken Evenes-Ballangen	Bogen i Ofoten	Sb		N	Y
Sparebanken Flora-Bremanger	Florø	Sb		Y	Y
Sparebanken Grenland	Porsgrunn	Sb		Y	Y
Sparebanken Hardanger	Utne	Sb		Y	Y
Sparebanken Hedmark	Hamar	Sb		Y	Y
Sparebanken Hemne	Kyrksæterøra	Sb		Y	Y
Sparebanken Jevnaker Lunner	Jevnaker	Sb		Y	Y
Sparebanken Midt-Norge	Trondheim	Sb		Y	Y
Sparebanken Møre	Ålesund	Sb		Y	Y
Sparebanken Nor (Union Bank of Norway)	Oslo	Sb		Y	Y
Sparebanken Nord-Norge	Tromsø	Sb		Y	Y
Sparebanken Pluss	Kristiansand S	Sb		Y	Y
Sparebanken Rana	Mo i Rana	Sb		Y	Y
Sparebanken Rogaland	Stavanger	Sb		Y	Y
Sparebanken sogn og Fjordane	Førde	Sb		Y	Y
Sparebanken Sør	Arendal	Sb		Y	Y
Sparebanken Vest	Bergen	Sb		Y	Y
Spareskillingsbanken	Kristiansand S	Sb		Y	Y
Spydeberg Sparebank	Spydeberg	Sb		Y	Y
Stadsbygd Sparebank	Stadsbygd	Sb		Y	Y
Stangvik Sparebank	Kvanne	Sb		N	Y
Strømmen Sparebank	Strømmen	Sb		Y	Y
Sunnadal Sparebank	Sunnalsøra	Sb		Y	Y
Surnadal Sparebank	Surnadal	Sb		Y	Y
Søgne og Greipstad Sparebank	Søgne	Sb		Y	Y
Time Sparebank	Bryne	Sb		Y	Y
Tingvoll Sparebank	Tingvoll	Sb		N	Y
Tinn Sparebank	Rjukan	Sb		Y	Y
Tjeldsund Sparebank	Ramsund	Sb		N	Y
Tolga-Os Sparebank	Tolga	Sb		Y	Y
Totens Sparebank	Lena	Sb		Y	Y
Trøgstad Sparebank	Trøgstad	Sb		Y	Y
Tysnes Sparebank	Uggdal	Sb		Y	Y
Valle Sparebank	Valle	Sb		Y	Y
Vang Sparebank	Vang i Valdres	Sb		Y	Y
Vegårshei Sparebank	Vegårshei	Sb		N	Y
Verran Sparebank	Mosvik	Sb		O	Y
Vestfold Sparebank	Sandefjord	Sb		Y	Y
Vestre Slidre Sparebank	Slidre	Sb		Y	Y
Vik Sparebank	Vik i Sogn	Sb		Y	Y
Volda og Ørsta Sparebank	Volda	Sb		Y	Y
Voss Sparebank	Voss	Sb		Y	Y
Øksendal Sparebank	Øksendal	Sb		O	Y
Ørland Sparebank	Brekstad	Sb		Y	Y
Ørskog Sparebank	Ørskog	Sb		Y	Y
Øystre Slidre Sparebank	Heggenes	Sb		Y	Y
Åfjord Sparebank	Åfjord	Sb		Y	Y
Aasen Sparebank	Åsen	Sb		Y	Y
Bergensbanken ASA	Bergen	AS <sup>(3)</sup>		Y	Y
Bolig- og Næringsbanken	Trondheim	AS		Y	Y
Christiania Bank og Kreditkasse	Oslo	AS	London Stockholm København <sup>(4)</sup> Cayman Islands Singapore New York	Y	Y

1	2	3	4	5	6
Den Norske Bank ASA	Bergen	AS	London Stockholm København Cayman Islands Singapore Hamburg New York	Y	Y
Finansbanken ASA	Oslo	AS		Y	Y
Fokus Bank ASA	Trondheim	AS		Y	Y
Gjensidige Bank AS	Lysaker	AS		Y	Y
Kredittbanken ASA	Ålesund	AS		Y	Y
Nordlandsbanken ASA	Bodø	AS		Y	Y
Romsdals Fellesbank ASA	Molde	AS		Y	Y
Storebrand Bank AS	Oslo	AS		Y	Y
Voss Veksel- og Landman	Voss	AS		Y	Y
Vår Bank AS	Oslo	AS		Y	Y
AS Fiskerikreditt	Tromsø	AS		N	O
ASA Eksportfinans	Oslo	AS		Y	O
Bolig- og Næringskreditt ASA	Trondheim	AS		Y	O
Den Nordenfjeldske Bykredittforening	Trondheim	AS		Y	O
Eiendomskreditt Norge AS	Bergen	AS		Y	O
Kommunekreditt Norge AS	Trondheim	AS		Y	Y
Landkreditt	Oslo	AS		Y	O
Norgeskreditt A/S	Bergen	AS		Y	O
Sparebankenes Kreditselskap AS	Oslo	AS		Y	O
American Express Company AS	Oslo	AS		Y	O
AS Bedriftsfinans	Tromsø	AS		Y	O
AS Finansiering	Oslo	AS		Y	O
Bergen Broker Finans AS	Bergen	AS		N	O
BNP Finans AS	Oslo	AS		Y	O
Centralkassen AS	Oslo	AS		Y	O
Diners Club Norge AS	Oslo	AS		Y	O
DNB Factoring AS	Oslo	AS		Y	O
DNB Finans AS	Bergen	AS		Y	O
DNB Kort AS	Oslo	AS		N	O
Ellos Finans AS	Kolbotn	AS		Y	O
Europay Norge AS	Oslo	AS		Y	O
Factoror AS	Ålesund	AS		N	O
Fokus Finans AS	Trondheim	AS		Y	O
GE Capital Bilfinans AS	Fredrikstad	AS		N	O
Gjensidige Nor Finans AS	Lysaker	AS		Y	O
Handelsbanken Finans AS	Oslo	AS		Y	O
Hedmark Finans AS	Hamar	AS		Y	O
Ikano Finans AS	Billingstad	AS		Y	O
K-Finans AS	Oslo	AS		Y	O
Landkreditt Bolig AS	Oslo	AS		Y	O
Lease Plan Norge AS	Oslo	AS		Y	O
Midt-Norge Leasing AS	Trondheim	AS		Y	O
Møller Bilfinans AS	Oslo	AS		Y	O
Møre Finans AS	Ålesund	AS		N	O
Nord Finans AS	Bodø	AS		N	O
Olympia Finans AS	Oslo	AS		Y	O
Pitney Bowes Finans Nor	Oslo	AS		Y	O
Skandiabanken Bilfinans AS	Bergen	AS		Y	O
Skandiabanken Merkefinans AS	Bergen	AS		Y	O
Sparebank 1 Kredittkort AS	Trondheim	AS		Y	O
Storebrand Finans AS	Oslo	AS		Y	O
Visa Norge AS	Oslo	AS		O	O
Vår Finans AS	Oslo	AS		Y	O
Westbroker Finans AS	Stavanger	AS		Y	O

(<sup>1</sup>) „Sb“: Sparebank (Sparkasse). Die Sparkassen in Norwegen sind Institute im eigenen Besitz.

(<sup>2</sup>) O\*: Kleinere Sparkassen, die bereits vor dem Inkrafttreten der EWR-Richtlinien tätig waren, haben immer noch ein geringeres „Anfangskapital“ als 1 Mio. EUR, weshalb „O“ in der Tabelle vermerkt wurde.

(<sup>3</sup>) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AS oder ASA).

(<sup>4</sup>) \*\*: Die Absicht der Gründung einer Zweigniederlassung wurde bereits gemeldet; allerdings wurde diese noch nicht gegründet.